



VEREINIGUNG DER HOCHSCHULLEHRER
FÜR ZAHN-, MUND- UND KIEFERHEILKUNDE



DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR
ZAHN-, MUND- UND KIEFERHEILKUNDE

Prof. Dr. R. G. Luthardt
Präsident VHZMK

Prof. Dr. B. Kahl-Nieke
Präsidentin DGZMK

Ulm / Hamburg, den 16.11.2016

Stellungnahme der VHZMK e.V. und der DGZMK e.V. zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zu einer Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung vom 20.10.2016

Die Vereinigung der Hochschullehrer für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde e.V. und die Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde e.V. begrüßen die Bestrebungen zur Novellierung der Approbationsordnung für Zahnärzte. Ausdrücklich positiv hervorzuheben ist die Anpassung der Betreuungsrelation beim Unterricht am Patienten, analog der Regelungen in der Approbationsordnung für Ärzte. Die vorgeschlagenen Maßnahmen eröffnen Chancen für eine modernisierte und interdisziplinäre Lehre. Nicht unberücksichtigt bleiben darf, dass seit der Festlegung der Eckpunkte für die Novelle Veränderungen der Rahmenbedingungen eingetreten sind (mehrere Novellen der Approbationsordnung für Ärzte, Veränderungen im Rollenverständnis der aktuellen Studierendengeneration, verstärkte Auswirkungen des demographischen Wandels mit Veränderungen des zahnärztlichen Versorgungsbedarfes hin zu komplexeren Anforderungen, Hochschulpakete). Weiterhin ist es aufgrund fehlender Zahlenangaben im Bereich der Anlagen derzeit nicht möglich CNW basierte Berechnungen durchzuführen, so dass Präzisionsbedarf besteht. Nach Vorliegen CNW basierter Berechnungen erscheint eine Anpassung der Kapazitätsverordnung zwingend erforderlich.

Die nachfolgenden Kommentare orientieren sich an der Gliederung der Tabelle „Erfüllungsaufwand Novelle Zahnmedizin“ und des Referentenentwurfes.

Zu „Verringerung der Gruppengröße für Seminare, im Phantomkurs und beim Unterricht am Patienten“

- Die Feststellung, dass eine erhöhte Betreuungsrelation budgetneutral und gleichzeitig qualitätsfördernd ist, basiert auf der Annahme, dass die direkte Kontaktzeit zwischen Lehrkraft und Studierender/m die Lehrqualität und das Zeitmanagement innerhalb der Lehrveranstaltung bestimmt. Die kürzere Lehrzeit für den einzelnen Studierenden soll demzufolge durch die intensivere Betreuung seitens der Lehrkraft ausgeglichen werden. Diese Annahme entspricht jedoch nicht der Lehrrealität. Vielmehr bestimmt vorrangig die Arbeitsgeschwindigkeit der Studierenden den zeitlichen Ablauf der praktischen Kurse mit Patientenbehandlung. Bei aufgrund der Budgetneutralität verkürzter Lehrzeit dürfte somit trotz erhöhter Betreuungsrelation das Lernergebnis bzgl. Der klinisch-praktischen Fertigkeiten deutlich hinter dem der bisherigen Kurse zurückbleiben.
- Vor dem Hintergrund der angestrebten Budgetneutralität ist zu prüfen, an welchen Standorten zumindest grundsätzlich eine Absenkung der Anzahl Studierenden möglich ist.

Zu „Umstellungsaufwand“

- Die Umstellung von der bisher gültigen Approbationsordnung für Zahnärzte auf die novellierte Approbationsordnung für Zahnärzte verursacht zusätzliche Kosten, die durch die nachgenannten Anpassungsmaßnahmen begründet werden können:
 - Die geplante offizielle (aber zeitlich begrenzte) Bedienung von zwei Schienen (altes Curriculum und neues Curriculum) ist mit einem finanziellen Aufwand verbunden.
 - Die Entwicklung des neuen Curriculums fordert finanzielle Mittel.
 - Die umfassende Neugestaltung der zahnmedizinischen Lehre in den Praktika erfordert zusätzliche personelle Ressourcen, da insbesondere vor dem Hintergrund der angestrebten Vermittlung der praktischen Lehrinhalte in stärker komprimierter Form, geänderte Lehr- und Organisationsformen verstärkt implementiert werden müssen. Weiterhin bedarf es der Finanzierung z. B. von Lehrkoordinatoren zur Umsetzung der integrierten Kurse.
 - Die Neukonzeption der radiologischen Lehre erfordert zusätzliche personelle Ressourcen.

Zu „Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung und Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung: Mündlich-praktischer Teil“

- Dieser Aufwandsverschiebung, hin zu einem Mehraufwand im Bereich der Zahnmedizin, muss im Bereich der Umstellungskosten sowie der laufenden Kosten Berücksichtigung finden.

Zu „Modellklausel“

- Die Modellklausel enthält einschränkende Formulierungen, insbesondere im Bereich der Regelungen zu Prüfungen. Es ist wünschenswert, dass Modellstudiengänge besser in der novellierten Approbationsordnung für Zahnärzte abgebildet werden.

Zu „§ 2 Abs. 3“

- Diese stark einschränkende Formulierung der Betreuungsrelation „bei der Behandlung des Patienten durch die Studierenden darf die ausbildende Lehrkraft höchstens 3 Studierende gleichzeitig betreuen (§ 2 Abs. 3) ist gegenüber dem bisher vorliegenden Entwurf neu eingeführt worden. Auf der Umsetzungsebene sind insbesondere in „kleinen Standorten“ unmittelbare Probleme, beispielsweise bei Erkrankung betreuender Zahnärztinnen und Zahnärzten, zu erwarten. Eine Öffnung entsprechend der vorherigen Vorlage erscheint auf jeden Fall notwendig.

Nachfolgende Anpassungen des Referentenentwurfes sind aus Sicht der VHZMK e.V. und DGZMK e.V. erforderlich:

- Die erhöhte Betreuungsrelation muss mit einer Verbesserung der Personalausstattung der Universitätszahnmedizin einhergehen.
- Der Umstellungsaufwand erfordert es temporär zusätzliches wissenschaftliches Personal zu finanzieren.
- Der hohe Zeitaufwand im Bereich der Prüfungen ist mit dem vorhandenen Personal in der Zahnmedizin nicht vereinbar, diesbezüglich besteht zusätzlicher Finanzierungsbedarf in der Zahnmedizin, da die Einbindung von Zahnmedizinern in den Prüfungen von hoher Relevanz ist.
- Die Modellklausel sollte mehr Gestaltungsspielräume eröffnen.
- Für Ausnahmesituationen müssen Öffnungsklauseln hinsichtlich der Betreuungsrelation formuliert werden.
- Die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung vereinfacht den Wechsel vom Studiengang Zahnmedizin (mit einer niedrigeren Auswahlgrenze) für Studienwechsler zur Medizin hin, welche durch die novellierte Approbationsordnung für Zahnärzte ermöglicht wird. Negative Auswirkungen auf die Schwundquote bedingen eine erhöhte Studierendenzahl im Studiengang Zahnmedizin. Diesbezüglich sollten geeignete Regelungen getroffen werden.



Prof. Dr. R. G. Luthardt
Präsident VHZMK



Prof. Dr. B. Kahl-Nieke
Präsidentin DGZMK